



Bundespolizeidirektion Koblenz, Postfach 20 06 38, 56068 Koblenz

POSTANSCHRIFT Südallee 15-19
56068 Koblenz
TEL +49 261 399-1430
FAX +49 261 399-1199
BEARBEITET VON Michael Scholz
E-MAIL bpold.koblenz.@polizei.bund.de
INTERNET www.bundespolizei.de
ORT, DATUM Koblenz, 29. Juni 2026
GZ KO-180403_KO-SB_14_00007#0014#0249

BETREFF **Allgemeinverfügung zum Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Messern, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie gefährlichen Gegenständen in dem Bahnhof Frankfurt am Main Hauptbahnhof**

HIER Gefahrenprognose zur Allgemeinverfügung und Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO

BEZUG KO-180403_KO-SB_14_00007#0014#0249 vom 9. Juni 2026

GEFAHRENPROGNOSE

zum Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Messern, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie gefährlichen Gegenständen in dem Bahnhof Frankfurt am Main Hauptbahnhof

Ordnungsverfügung gem. § 14 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) anlässlich der Lageentwicklung im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeiinspektion Frankfurt am Main im Bereich der Gewaltdelikte für den Zeitraum 24. Juli 2026 bis zum 26. Juli 2026

1.

Die Anzahl festgestellter Gewaltdelikte auf Bahnanlagen und teils in Zügen bewegt sich bundesweit seit Jahren auf anhaltend hohem Niveau und bildet einen bedeutsamen Anteil an den Gesamtstraf-taten auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes. Unter den Begriff „Gewaltde-likte“ fallen insbesondere Straftaten gegen das Leben, Landfriedensbruch, besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs, Erpressung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, alle Körperverlet-zungs- und Raubdelikte sowie Sexualstraftaten. Dabei erlangt die sogenannte Alltagsgewalt im öf-fentlichen Personennahverkehr regelmäßig erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit. Selbst Einzelfälle können das Sicherheitsgefühl der Bahnbenutzer nachhaltig beeinträchtigen. Dies wird verstärkt, wenn auch unbeteiligte Reisende wiederholt mittelbar oder unmittelbar von Gewalttätigkeiten betrof-fen sind oder diese wahrnehmen.

Im Zusammenhang mit den o.a. Gewaltdelikten, aber auch bei einfach gelagerten Delikten wie Ei-gentumsdelikten, Betäubungsmitteldelikten, Hausfriedensbruch sowie im Rahmen von polizeilichen Kontrollmaßnahmen werden bei den zu überprüfenden Personen vermehrt Waffen oder gefährliche Gegenstände/Werkzeuge und sonstige verbotene Gegenstände festgestellt bzw. aufgefunden.

Der Hauptbahnhof Frankfurt am Main wird täglich von ca. 450.000 Reisenden und Besuchern ge-nutzt, zudem ist er aufgrund zahlreicher Einkaufsmöglichkeiten und seiner geografischen Lage im Zentrum der Metropole Frankfurt am Main ein stetiger Anlaufort und Treffpunkt von Personen zu jeder Tages- und Nachtzeit. Er stellt im bundesweiten Vergleich von Schwerpunktbahnhöfen einen Brennpunkt bei der Feststellung von Straftaten in annähernd allen Deliktsfeldern dar. Insbesondere bei Gewaltdelikten wie gefährlicher Körperverletzung rangiert die BPOLI Frankfurt am Main, mit der Masse am Hauptbahnhof Frankfurt am Main, auf den oberen Rängen im deutschlandweiten Ver-gleich.

2.

Darüber hinaus liegen der Bundespolizeidirektion Koblenz nach Auswertung der polizeilichen Infor-mationssysteme insbesondere folgende Erkenntnisse vor:

2.1.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. März 2026 wurden in dem oben genannten Bereich 130 Straftatbestände festgestellt, bei denen die Täter Waffen, Messer, Reizstoffe oder sons-tige gefährliche Gegenstände mitgeführt bzw. eingesetzt haben.

Tatmittel	mitgeführt	davon eingesetzt
Messer	18	6
Reizstoffe	29	28
sonstige gef. Gegenstände	83	81
Gesamt	130	115

2.2.

2.2.1.

Vg/BP/7129/2025, 3. Januar, Frankfurt a.M. Hauptbahnhof, gefährliche Körperverletzung mittels Messer

Der Polizeipflichtige (PF) geriet dem Geschädigten (GS) auf einer Rolltreppe in Streit, zückte ein Teppichmesser und verletzte mit diesem den GS an der Hand.

2.2.2.

Vg/BP/856455/2025, 31. August 2025, Frankfurt a.M. Hauptbahnhof, versuchter Totschlag

Der PF geriet mit dem GS in eine Auseinandersetzung, klappte ein Messer auf und stach damit mehrfach auf den Oberkörper des GS ein.

2.2.3.

Vg/BP/103770/2025, 30. Januar 2025, Frankfurt a.M. Hauptbahnhof, Nötigung

Der PF nötigte den GS, indem er ihn mit vorgehaltenem Messer bedrohte.

2.2.4.

Vg/BP/114820/2026, 4. Februar 2026, Frankfurt a.M. Hauptbahnhof, Bedrohung

Der PF bedrohte den Mitarbeiter einer Sicherheitsfirma mit einem Messer im Rahmen einer Hausrechtsmaßnahme.

2.2.5.

Vg/BP/226334/2026, 9. März 2026, Frankfurt a.M. Hauptbahnhof, Bedrohung

Die PF bedrohte den GS durch Vorhalten eines Messers.

2.2.6.

Vg/BP/284394/2026, 25. März 2026, Frankfurt a.M. Hauptbahnhof, Nötigung

Der PF öffnete mit einem Messer die Toilettenkabine und nötigte den GS zum Verlassen der Toilettenanlage.

2.2.7.

Vg/BP/255/2026, 1. Januar 2026, Frankfurt a.M. Hauptbahnhof, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Der PF fiel durch renitentes Verhalten auf und verweigerte sich den polizeilichen Maßnahmen. Er führte ein Küchenmesser mit 19 cm feststehender Klinge zugriffsbereit mit.

2.2.8.

Vg/BP/1054900/2025, 28. Oktober 2025, Frankfurt a.M. Hauptbahnhof, Bedrohung

Nach einer verbalen Auseinandersetzung bedrohte der PF den GS mittels Tierabwehrspray, welches er aus der Jackentasche zog.

2.2.9.

Vg/BP/222593/2026, 8. März 2026, Frankfurt a.M. Hauptbahnhof, gefährliche Körperverletzung mittels Reizgasen

Nach einer körperlichen Auseinandersetzung zückte der PF ein Pfefferspray und besprühte damit mehrere GS.

2.2.10.

Vg/BP/151374/2026, 15. Februar 2026, Frankfurt a.M. Hauptbahnhof, schwerer Raub

Der PF sprühte dem GS Reizgas ins Gesicht, drückte ihn gegen eine Wand und entwendete ihm das Mobiltelefon.

2.2.11.

Vg/BP/298739/2026, 30. März 2026, Frankfurt a.M. Hauptbahnhof, Nötigung

Während der Durchführung einer Hausrechtsmaßnahme drehte sich der PF plötzlich um und drohte den Mitarbeitenden der DB Sicherheit an, Reizgas einzusetzen, wenn die Maßnahme fortgesetzt würde.

2.2.12.

Vg/BP/967122/2025, 3. Oktober 2025, Frankfurt a.M. Hauptbahnhof, Bedrohung

Der PF bedrohte den GS im Laufe einer Auseinandersetzung mit einer Rettungsschere.

2.2.13.

Vg/BP/8369/2025, 4. Januar 2025, Frankfurt a.M. Hauptbahnhof, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

Während einer polizeilichen Maßnahme schlug der PF mit einer Crackpfeife auf die eingesetzten Kräfte ein.

2.2.14.

Vg/BP7812861/2025, 19. August 2025, Frankfurt a.M. Hauptbahnhof, Nötigung

Der PF, Sicherheitsmitarbeiter der Bahnmissionsmission, drohte der GS mit einer Axt, um seiner Maßnahme Nachdruck zu verleihen.

2.3.

Die o.g. Fälle (nicht abschließend) ereigneten sich im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. März 2026 und zeigen, dass sich die Gewalkriminalität (insbesondere unter Anwendung von Messern, Reizstoffen und gefährlichen Gegenständen) bereits ohne besondere Anlässe weiter auf einem hohen Level bewegt.

3.

Der Hauptbahnhof Frankfurt am Main gehört mit seinem hohen Reisenden-/Besucheraufkommen zu einem Bereich, der Straftätern vielfältige Begehungsfelder eröffnet. Dieser Personenkreis führt nachweislich in Einzelfällen Messer, Schusswaffen oder verbotene Gegenstände bei der Tatbegehung mit sich.

Auch bei der Bevölkerung ist durch verschiedene öffentlichkeitswirksame Vorkommnisse das Bedürfnis gewachsen, sich selbstverteidigen zu können. Die Entwicklung des Selbstschutzbedürfnisses zieht sich besonders durch die Altersgruppen der 15- bis 35-Jährigen, welche erfahrungsgemäß auch den Hauptanteil an Bahnreisenden zu Veranstaltungen wie z.B. Silvesterfeierlichkeiten bilden. Diese Tendenz belegt auch eine Studie zum Thema Waffen an deutschen Schulen. Danach berichten Schüler, dass sie in der Vergangenheit beobachtet haben, dass insbesondere männliche Mitschüler Waffen wie Schlagringe, Klappmesser, Wurfsterne, Gaspistolen, Reizgas und Schlagstöcke benutzt oder angedroht hatten (Quelle: Google -Freie Universität Berlin -Studie zu Waffen an deutschen Schulen).

Somit besteht die unmittelbare Gefahr, dass auch unbeteiligte Reisende und Dritte involviert werden bzw. erhebliche Verletzungen erleiden können.

Gemäß § 3 Abs. 1 BPolG hat die Bundespolizei die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen, und sie kann vor diesem Hintergrund auf der Grundlage von § 14 BPolG zur Erfüllung dieser Aufgaben die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

Gemäß § 14 Abs. 1 BPolG kann die zuständige Bundespolizeibehörde eine Ordnungsverfügung in Form des Mitführverbotes von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb- Stoß- und Stichwaffen, Messern sowie gefährlichen Gegenständen jeglicher Art auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes erlassen.

Konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut

Eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst alle Schutzgüter (u.a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung) und Rechtsgüter des Einzelnen (u.a. die körperliche Unversehrtheit, das Eigentum und das Vermögen) sowie Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Durch die Nutzung der o.a. Waffen können Leib, Leben oder Gesundheit verletzt und weiterhin unter anderem die Tatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) und schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) verwirklicht werden. Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter polizeilicher Schutzgüter.

Dabei hängt der zu fordernde Grad an Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es, wie hier, um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa Leben und Gesundheit von Menschen, so kann auch die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichen.

Gefahrenprognose im Einzelnen

Die Bundespolizei rechnet vornehmlich an Wochenenden, so auch im Zeitraum vom 24. Juli 2026 bis zum 26. Juli 2026, mit sehr hohen Besucherzahlen im Hauptbahnhof Frankfurt am Main.

- Die polizeilichen Erfahrungen verdeutlichen, dass gerade an Wochenenden die Aggressionsschwelle sinkt und Gewaltstraftaten signifikant ansteigen. In diesem Zeitraum besteht die konkrete Gefahr, dass insbesondere alkoholisierte Personen bestohlen/beraubt werden oder sich Konfliktsituationen ergeben, die dann in körperlichen Konfrontationen münden.
- Wie unter 2.2. beispielhaft beschrieben, kommt es im Bahnhofsbereich sowie in den Reiseverkehrsügen auch vermehrt zu Straftaten, bei denen Messer oder andere Waffen von den Beteiligten mitgeführt und eingesetzt werden.

Die Bundespolizei stuft auf Grundlage dieser Erkenntnisse den Hauptbahnhof Frankfurt am Main als gefährdetes Objekt im Sinne des § 23 Abs. I Nr. 4 i. V. m. § 43 Abs. I Nr. 4 und § 44 Abs. I Nr. 4 Bundespolizeigesetz (BPolG) ein.

Störer, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Ermessen

Das Entschließungs- und Auswahlermessen wurden ordnungsgemäß ausgeübt. Mit der Allgemeinverfügung bzw. ihrer Durchsetzung können diese vorgenannten erheblichen Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen abgewehrt werden. Es ist insofern von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit zu minimieren. Ein Verbot der Mitnahme von Messern, Schuss-/Schreckschusswaffen, Hieb-, Schlag- und Stichwaffen sowie gefährlichen Gegenständen ist insoweit für die Gewährleistung der Sicherheit auf dem Gebiet der Bahnanlagen des Hauptbahnhofes Frankfurt am Main zielführend.

Die Allgemeinverfügung ist somit geeignet, Gefahren abzuwehren bzw. zumindest zu reduzieren. Andere, mildere - aber gleich geeignete - Mittel, die den polizeilichen Erfolg sichern könnten, sind nicht ersichtlich. Die Verfügung ist somit auch erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist hinsichtlich des Verbotes der Mitnahme von Messern, Schuss-/Schreckschusswaffen, Hieb-, Schlag- und Stichwaffen sowie gefährlichen Gegenständen auch verhältnismäßig.

Diese Erwägungen gelten auch vor dem Hintergrund der ohnehin geltenden Einschränkungen nach dem Waffengesetz. In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit höher als u.a. die allgemeine Handlungsfreiheit.

Aufgrund der bisherigen Ereignisse besteht behördlicher Handlungsbedarf, da höherrangige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit im konkreten Einzelfall erheblich in Gefahr sind.

Die vorliegende Gefahrenprognose, auf der Grundlage von Ermittlungsverfahren und Erfahrungsberichten, die allesamt dokumentiert sind, führt nicht lediglich zu einem Gefahrenverdacht, sondern zu einer konkreten, gegenwärtigen und erheblichen Gefahrenlage, da insbesondere die körperliche Integrität der Bahnreisenden, der Besucher sowie die Sicherheit des Bahnverkehrs gefährdet sind.

Der § 17 BPolG (Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen) kann im konkreten Einzelfall, aufgrund des abgrenzbaren Personenkreises dieser Allgemeinverfügung bejaht werden. Demnach sind alle Personen Verhaltensstörer, welche Messer, Schuss-/Schreckschusswaffen, Hieb-, Schlag- und Stichwaffen sowie gefährliche Gegenstände mit sich führen. Diese Gegenstände bzw. Personen sind geeignet, Gefahren für andere Nutzer der Bahn, Bedienstete der Bahn sowie für Einsatzkräfte der Polizei zu verursachen.

Gefährliche Werkzeuge/Gegenstände

Darunter ist jeder Gegenstand zu verstehen, der durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt werden kann, um ihn zu verletzen. Gefährlich ist das Werkzeug dann, wenn es nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art sowie seiner konkreten Anwendung als Angriffs- und Verteidigungsmittel im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. In der Regel handelt es sich dabei um Messer jeglicher Art - insofern es sich dabei nicht bereits um Waffen im Sinne des Waffengesetzes handelt -, Tierabwehrsprays, Schlaggegenstände wie Baseballschläger und Beile oder ähnliche Gegenstände, die ebenfalls als Gewalt- und Drohmittel geeignet sind, um Verletzungen am menschlichen Körper herbeizuführen.

Mitführen

Das Mitführen einer Waffe, eines Messers oder eines gefährlichen Gegenstandes definiert sich aus dem Umstand, dass die Möglichkeit eines unmittelbaren Zugriffs besteht. Beispiele hierfür sind das Tragen am Körper oder in der Bekleidung, die am Körper getragen wird. Mitführen bedeutet ebenfalls die Aufbewahrung in einer mitgeführten Tasche oder ähnlichen Behältnissen.

Sofortvollzug

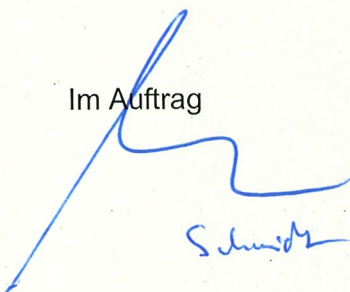
Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt und von der Behörde angeordnet wird. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte die Bundespolizeidirektion Koblenz die sofortige Vollziehbarkeit anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt wie bereits oben aufgeführt im öffentlichen Interesse, da die Gefahr besteht, dass die geltende Rechtslage, insbesondere die körperliche Unversehrtheit anderer Personen, nicht respektiert wird, so dass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zum Mitführverbot von Messern, Schusswaffen, Schreckschusswaffen sowie Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen sowie gefährlichen Gegenständen jeglicher Art auf dem

Gebiet der Eisenbahnen des Bundes, die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsverletzungen durch Verhaltensstörer zu befürchten sind.

Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher prognostisch so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. In Abwägung des öffentlichen Interesses u.a. des Schutzes von Individualrechtsgütern (insbesondere Leben, Leib und Gesundheit) von unbeteiligten Personen gegenüber dem Interesse der Betroffenen (Einzelinteressen), u.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit, der von der Anordnung betroffenen Personen, ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an einer derartigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt.

Somit hat die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zu erfolgen.

Im Auftrag



Schmidt

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.